

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Mühlradfreunde Milte Vinnenberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48231 Warendorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, § 52 Abs.2 Nr.6 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sanierung, den Erhalt und die Pflege des historischen, denkmalgeschützten Wassermühlrads in Vinnenberg. Die bereits im Dorf Entwicklungs Konzept Milte aufgeführte Einbindung von Vinnenberg in das „Familiendorf-Milte-Konzept“ soll so zielgerichtet umgesetzt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeantrag kann nur abgelehnt werden, wenn der Vorstand mit Mehrheit gegen die Aufnahme stimmt. Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich weiterzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die

Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und Kassierer
- und mindestens zwei, höchstens aber sechs Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie Schriftführer und Kassierer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassierer vertreten den Verein nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter

(2) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Halbjahr statt.

(3) Der/Die jeweilige Eigentümer/in, auf welchem sich die historische Wassermühle befindet, zur Zeit Frau Ulrike Fischer-Danwerth, ist berechtigt, der Mitgliederversammlung den ersten Vorsitzenden zu benennen. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, die benannte Person zu wählen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund im Vereinsinteresse für die Verweigerung der Wahl vor. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen auch Einzelpersonen oder Vertreter von anderen Vereinen einzuladen, so z. B. des Heimatvereins Milte, Milte-In, Stadt Marketing Warendorf oder Andere. Ein Stimmrecht haben diese nicht.

(6) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, auf der ersten Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer allerdings nur für ein Jahr gewählt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung zu laden.
- (4) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über:
- a) Satzung und Satzungsänderung,
  - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge in Form einer Beitragsordnung,
  - e) die Festsetzung des Etats,
  - f) Angelegenheiten gem. § 5 Abs. 3 der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 9 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge in Geld nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Milte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.